

# **Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen**

der  
**Fa. Vöpel GmbH & Co. KG**  
**St.-Wolfgang-Str. 1 – D-86669 Königsmoos**  
in der Fassung vom 01.12.2002

## **1. ALLGEMEINES**

Für sämtliche von uns (nachfolgend Vöpel genannt) gegenüber Kaufleuten oder als solche auftretend abgeschlossenen Geschäfte gelten ausschließlich und ohne Einschränkung unsere Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wenn unser Käufer oder sonstiger Vertragspartner (nachfolgend Kunde oder Lieferant genannt) ihnen widersprochen oder sich auf andere Bedingungen und Rechtsvorschriften bezogen hat. Andere als die in der Überschrift genannten Bedingungen gelten nur, wenn jenen ausdrücklich schriftlich durch unsere Geschäftsführung zugestimmt worden ist.

Von uns abgegebene Offerten und Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, per E-Mail oder Telefax bestätigt worden sind.

## **2. PREIS**

Grundsätzlich verstehen sich unsere Preise als Nettopreise zuzüglich einer gesetzlichen Mehrwertsteuer ab unserem Lager. Treten nach Vertragsabschluss und bis zur Auslieferung preiserhöhende Umstände ein, die zu Vertragsabschluss nicht bekannt waren und auf die Vöpel keinen Einfluss hat, so erkennt der Kunde ausdrücklich an, dass die preiserhöhenden Faktoren uneingeschränkt fakturiert werden können. Solche sind z. B. evtl. Verzollungskosten, wie Zölle, Abgaben, Steuern, Lager- wie Frachtkosten, Versicherungsprämien, nachträglich erforderliche Laboranalysekosten. In einem solchen Fall wird Vöpel den Kunden rechtzeitig informieren.

## **3. LIEFERUNG**

Unsere Lieferungen erfolgen baldmöglichst. Auch fest vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer eines von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Eine Fristüberschreitung von nicht mehr als 14 Tagen ist in jedem Falle zulässig.

Wir sind in handelsüblichem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Darüber hinaus kann von der insgesamt vereinbarten Liefermenge um bis zu 10% abgewichen werden.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart und ruft der Kunde die Ware nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ab, so kann, nachdem von Vöpel erfolglos eine angemessene Nachfrist zum Abruf gesetzt worden ist, Vöpel vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Der Nachfrist bedarf es nicht, wenn ohne Vereinbarung einer Lieferfrist der Kunde die Ware nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abrufen.

Die Wirksamkeit aller Vertragsabschlüsse steht unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung einschließlich der von uns benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Unvorhergesehene Vorkommnisse, wie Streiks, Aussperrungen, sonstige Betriebsstörungen oder -einschränkungen, Aufruhr, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, einschränkende behördliche Maßnahmen jeglicher Art, Miß- oder Minderernten, Naturkatastrophen, radioaktive Unfälle etc. entbinden uns von der vereinbarten Lieferpflicht. Gleiches gilt, wenn sich derartige Vorkommnisse bei einem Unterlieferanten ereignen.

Der Kunde ist vorleistungspflichtig, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn Pfändungen, sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet wird, sind wir ebenfalls zur Zurückhaltung berechtigt und zum Vertragsrücktritt, wenn uns der Kunde trotz Aufforderung keine Sicherheit geleistet hat.

## **4. VERKAUF NACH MUSTER**

Bei Verkauf nach Muster gelten die groben Eigenschaften des Musters, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes von uns bestätigt worden ist. Das Muster gilt nur als Typemuster um den allgemeinen Charakter der Ware (lediglich grundsätzliche, keine spezielle Eignung, keine Zusage) beurteilen zu können. Jedwede darüber hinausgehende zugesicherte Eigenschaft ist schriftlich festzuhalten und zu bestätigen. Garantien werden nicht abgegeben.

## **5. MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG**

Offensichtliche Mängel der von uns gelieferten Ware hat uns der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Bei mangelhafter Lieferung oder Lohnverarbeitung hat der Kunde zunächst das Recht der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist, wobei sich eine vom Kunden unangemessen kurz gesetzte Frist auf eine angemessene verlängert. Vöpel hat stets das Recht, zur Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder die beanstandete Ware abzuholen.

Vöpel hat das Recht zu zwei Nacherfüllungsversuchen und kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese unmöglich, nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.

Nach erfolgloser Nacherfüllung hat der Kunde die gesetzlichen Rücktritts-, Minderungsrechte und Schadensersatzansprüche, wobei bei unerheblichen Pflichtverletzungen oder einer bloßen Minder-/Zuweniglieferrung ohne sonstige Mängel der Ware der Kunde Schadensersatz statt der Leistung oder Rücktritt vom gesamten Vertrag ausgeschlossen sind.

Für Ware, die mit einem offensichtlichen Mangel oder nach Entdeckung eines verborgenen Mangels ohne unsere schriftliche Zustimmung weiterverarbeitet oder weiterveräußert worden ist, entfällt jegliche Nacherfüllung / Gewährleistung.

Liegt der Mangel in der Lieferung oder der Leistung eines Sublieferanten von Vöpel begründet, so beschränken sich die Rechte des Kunden auf die Abtretung der uns gegen den Sublieferanten zustehenden Ansprüche. Der Kunde kann uns direkt nur in Anspruch nehmen, wenn die gerichtliche Inanspruchnahme des Sublieferanten erfolglos verlaufen ist. Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung, falsche Lagerung oder Verstöße gegen arznei-, lebens-, futtermittelrechtliche oder sonstige zwingende Vorschriften durch den Kunden zurückzuführen sind. Sofern wir Lohnverarbeitung vornehmen, ist die Haftungshöchstgrenze auf den Drittel Wert des Lohnauftrages beschränkt. Darüber hinausgehende Schäden sind volles Risiko des Kunden von vorstehenden Beschränkungen sind ausgenommen: Gesetzlich zwingende Haftungsvorschriften, wie z. B. diejenigen der Produkthaftung, sowie Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Vöpel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von Vöpel beruhen. Ferner Ansprüche auf Ersatz des Mangelschadens, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Vöpel beruht. Einer Pflichtverletzung von Vöpel steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Vorstehendes gilt, soweit einschlägig, für Aufwendungsersatzansprüche entsprechend.

## **6. VERSICHERUNG BEI LOHNVERARBEITUNG**

Waren, die bei uns lagern, zur, während oder nach Lohnbearbeitung, sind bei uns weder feuer-, diebstahl-, sturm- oder wasserschadenversichert. Dieses Risiko muss der Kunde selbst eingehen oder auf seine Kosten abdecken. Die Ansprüche an die Versicherungsgesellschaft sind uns hiermit abgetreten, es sei denn, unsere Fatura dazu ist vorbehaltlos bezahlt bzw. ein zahlungshalber angenommenes Zahlungsmittel unwiderruflich uns gutgeschrieben. Für die Transportversicherung (hin und zurück bzw. Weiterversand) hat der Kunde selbst zu sorgen.

Im Falle einer Beanstandung der von uns gelieferten oder bearbeiteten Ware ist der vereinbarte Kaufpreis/Werkleistungslohn zu 70% zum ursprünglich vereinbarten Termin fällig, der Rest innerhalb von 8 Tagen nach Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung. Wir haben stets das Recht, die beanstandete Ware zwecks Umtausch oder Nachbearbeitung abzuholen. Eine Pflicht zur Ersatzlieferung oder nachbearbeiteter Wiederanlieferung besteht nicht, wenn der Kunde die Zahlung gekürzt oder ausgesetzt hat.

## **7. EIGENTUMSVORBEHALT**

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht solange, bis der Kunde sämtliche uns aus der Geschäftsbeziehung zustehende Forderungen bezahlt hat, insbesondere auch den Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos herbeigeführt hat. Schecks gelten erst mit unwiderruflicher Gutschrift als Zahlung (Kontokorrentvorbehalt). Bei Zahlungsverzug ist Vöpel nach erfolgloser Nachfristsetzung zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt in unserem wirtschaftlichen Interesse. Es besteht Einigkeit darüber, dass wir insoweit Hersteller i. S. d. §950 BGB sind. Wir erwerben daher das Eigentum an den neuen Sachen. Werden unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren mit anderen verbunden oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Wert der Waren, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt vor Verbindung oder Vermischung erstreckt hat.

Der Kunde ist zur Wiederveräußerung der in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftstreibens befugt. Eine anderweitige Verfügung, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist dem Kunden nicht gestattet. Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommen der in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Kommt der Kunde seinen Vertragspflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nach oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, sind wir berechtigt, die dem Kunden erteilte Einwilligung zur Weiterveräußerung zu widerrufen. In diesem Fall ist dem Kunden Verarbeitung, Verbindung oder Verrechnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren untersagt.

Für den Fall der Weiterveräußerung der in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Waren tritt der Kunde bereits jetzt die ihm gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen sicherungshalber an uns ab. Wir sind auf Verlangen des Kunden jedoch verpflichtet, die uns gewährten Sicherheiten insoweit freizugeben, als dies wertmäßig unsere Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 20% übersteigen.

Der Kunde ist zum Einziehen der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einzugsermächtigung kann von uns unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einwilligung zur Weiterveräußerung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist der Kunde verpflichtet, uns seine Schuldner und die Höhe der jeweils gegen sie bestehenden, an uns abgetretenen Forderungen bekannt zu geben.

Haben Abnehmer des Kunden nach Anzeige der Abtretung unmittelbar an uns Zahlung geleistet, sind wir verpflichtet, die über die Deckung unserer Forderung hinausgehenden Zahlungen an den Kunden abzuführen.

## **8. ERFÜLLUNGORT, GERICHSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Streitigkeiten ist für beide Teile Neuburg a. d. Donau oder auf Antrag von Vöpel der Ort des Kunden.. Dies gilt auch für unsere Einkäufe. In allen Fällen einschließlich Auslandsgeschäften findet deutsches Recht Anwendung.

## **9. SONSTIGES**

Sollte eine oder mehrer Bestimmungen dieser Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so gilt das übrige trotzdem.